

Amtliche Bekanntmachungen

DER VERFASSTEN STUDIERENDENSCHAFT DER ALBERT-
LUDWIGS-UNIVERSITÄT FREIBURG IM BREISGAU

08.05.2018

**Wahlen zu den Organen der VERFASSTEN STUDIERENDENSCHAFT,
hier: Initiativen und Fachbereichsvertreter*innen in den Studierendenrat.**

1. Die Wahl der Initiativen und der Fachbereichsvertretungen für den Studierendenrat (StuRa) findet am

Dienstag, 19. Juni 2018

statt.

Abstimmungszeit ist von **9.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Gem. § 2 Abs. 1 der Wahl- und Urabstimmungsordnung sind alle Mitglieder der Studierendenschaft gemäß §65 Abs. 1 LHG aktiv und passiv wahlberechtigt. Die passive Wahlberechtigung entfällt, sofern er*sie Mitglied eines Wahlorgans ist.

Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist in seinem*ihrem Fachbereich wahlberechtigt. Die Zugehörigkeit zu einem Fachbereich ergibt sich aus dem Wähler*innenverzeichnis. Die Wähler*innenverzeichnisse können während der Auslegungsfrist vom **15. Mai** bis zum **29. Mai um 14 Uhr** berichtigt oder ergänzt werden. Die Studienfächer sind einem Fachbereich gemäß des Ersten Anhangs der Satzung zugeordnet. Bei mehreren gleichberechtigten Hauptfächern wird die Fachbereichszugehörigkeit nach dem alphabetisch zuvorkommenden Hauptfach bestimmt. Darin nicht aufgelistete Studienfächer werden nach ihrer inhaltlichen Nähe einem Fachbereich zugeordnet. Eine Liste (Ergänzte Übersicht über die Studienfächer zu einem Fachbereich) auf Grundlage des 1. Anhangs der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft ist dieser Amtlichen Bekanntmachung beigelegt (Anlage 3).

3. Die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen ergeben sich aus der beigelegten Übersicht „Wahlräume“ (Anlage 1). Die Zuweisung der Studierenden zu den Wahlräumen richtet sich nach deren Fachbereich.
4.
 - 4.1 In den **Studierendenrat** sind zu wählen (§ 8 und § 17 Abs. 1 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft): 10 Abgeordnete und jeweils ein*e Vertreter*in der Fachbereiche.

4.2 Die **Abgeordneten** werden von allen Wahlberechtigten über eine freie, geheime und gleiche personalisierte Listenwahl, mit der Möglichkeit des Panaschierens und Kumulierens (§ 16 Abs. 3 Wahl- und Urabstimmungsordnung), gewählt. Die Anzahl der Abgeordneten, die pro Liste in den Studierendenrat gewählt werden, ergibt sich aus dem Adams-Verfahren (§ 8 Abs. 2 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft).

4.3 Jeder Fachbereich wählt in geheimen, gleichen und freien Wahlen eine*n **Fachbereichsvertreter*in**. Für diese Wahl sind nur Angehörige des Fachbereichs wählbar und wahlberechtigt (§ 17 Abs. 1 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft). Für folgende Fachbereiche sind Fachbereichsvertretungen zu wählen:

Theologische Fakultät	FB Theologie
Rechtswissenschaftliche Fakultät	FB Rechtswissenschaften
Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät	FB EZW (Erziehungswissenschaft) FB Psychologie FB Sport FB Wirtschaftswissenschaften
Medizinische Fakultät	FB Medizin FB MolMed (Molekulare Medizin) FB Zahnmedizin
Philologische Fakultät	FB Germanistik FB Anglistik FB Romanistik FB Altphilologie FB Skandinavistik FB Slavistik
Philosophische Fakultät	FB Archäologie und Altertumswissenschaften FB Euro-Ethno (Europäische Ethnologie) FB Ethno-Musik (Ethnologie und Musik- wissenschaften) FB Geschichte FB Kunstgeschichte FB LAS (Liberal Arts and Science) FB Politik FB Philosophie FB SIJ (Islamwissenschaften, Judaistik und Sinologie) FB AGeSoz
Fakultät für Mathematik und Physik	FB Mathematik FB Physik

Fakultät für Chemie und Pharmazie	FB Chemie FB Pharmazie
Fakultät für Biologie	FB Biologie
Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen	FB Geographie FB Geologie FB FHU (Forstwissenschaften, Hydrologie und Umweltwissenschaften)
Technische Fakultät	FB TF (Technische Fakultät)

- 4.4 Die Amtszeit der Mitglieder der Organe beträgt gem. § 2 Abs. 4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft ein Jahr. Sie beginnt am 01.10.2018 und dauert bis 30.09.2019.
5. Es wird auf Grund von Wahlvorschlägen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Fachbereichsvertreter*in:

Pro Fachbereich ist ein*e Fachbereichsvertreter*in zu wählen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 11 Bewerber*innen enthalten. Die Sitzzuteilung erfolgt nach personalisierter Listenwahl (§14 Abs. 1-6 Wahl- und Urabstimmungsordnung). Die Stimme ist direkt an eine Person auf einer Liste zu vergeben.

Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen findet statt, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag mit weniger als 3 Bewerber*innen oder kein Wahlvorschlag eingereicht wird.

Jede*r Wahlberechtigte des Fachbereichs hat eine Stimme.

Abgeordnete der Initiativen im Studierendenrat:

Insgesamt werden 10 Abgeordnete der Initiativen in den Studierendenrat nach personalisierter Listenwahl nach dem Adams-Verfahren gewählt (§16 Abs. 1 Wahl- und Urabstimmungsordnung). Ein Wahlvorschlag darf höchstens 15 Bewerber*innen enthalten.

Der*die Wähler*in hat 10 Stimmen. Er*Sie kann einem*r Bewerber*in bis zu 10 Stimmen geben. Er*Sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber*innen der Wahlvorschläge verteilen.

6. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge rechtzeitig ab den **9. Mai um 10 Uhr** bis

spätestens Dienstag, 22. Mai 2018, bis 14.00 Uhr

beim Sekretariat der Studierendenschaft in der Belfortstraße 24 (EG Raum 007), unter Beachtung der Formvorschriften der Wahl- und Urabstimmungsordnung einzureichen.

Ein Wahlvorschlag ist durch einen Namen zu bezeichnen. Ein Abdruck der Bestimmungen zu Form und Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen ist dieser Amtlichen Bekanntmachung als Anlage 2 beigefügt. Vordrucke für Wahlvorschläge (inkl. Zustimmungserklärungen der Wahlbewerber*innen) sind beim Sekretariat der Studierendenschaft in der Belfortstraße 24 (EG, Raum 007), und auf der Homepage der Studierendenschaft erhältlich.

7. Wählen und gewählt werden können alle immatrikulierten Studierenden einschließlich der immatrikulierten Doktorand*innen, die in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wähler*innenverzeichnisses. Ort, Dauer und Zeit der Auflegung des Wahlverzeichnisses ergeht aus 2.
Das Wähler*innenverzeichnis wird am **29. Mai 2018** vorläufig abgeschlossen.
8. Es kann durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden; es darf nur mit amtlichen Stimmzetteln abgestimmt werden.
9. Es besteht die Möglichkeit der Briefwahl. Briefwahlunterlagen können bis zum **14. Juni 2018** beantragt und ausgegeben werden. Der Briefwahlantrag muss von der*dem Wahlberechtigten schriftlich gestellt werden. Für die Zusendung muss die genaue Zusendeadresse angegeben werden und eine Rücksendung terminlich noch möglich sein. (Hinweis: Um eine rechtzeitige Zustellung der Wahlunterlagen zu gewährleisten, wird empfohlen die Briefwahlunterlagen **vor dem 14. Juni 2018** zu beantragen.)

Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief spätestens am Ende des Wahltags, Dienstag, 19. Juni 2018, bis zum Ende der Abstimmungszeit (18.00 Uhr) bei dem Sekretariat der Studierendenschaft, in der Belfortstraße 24 (EG, Raum 007), eingeht.

10. Wahlbewerber*innen, Vertreter*innen eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreter*innen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (WSSK, dezentrale Wahlausschüsse, Wahlkoordination, Wahlprüfungsausschuss) sein.

Freiburg, den 08. Mai 2018

Die WSSK

Elisabeth Albrecht, Nicolas Bosbach, Paula Friedrich, Tabea Häberle, Guido Seidl

Anlagen:

Anlage 1: Wahlräume

Anlage 2: Einzelheiten über Form und Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen

Anlage 3: Ergänzte Übersicht über die Studienfächer der Universität Freiburg

Anlage 1 – Wahlräume

Wähler*innen -verzeichnis Nr.	Wahlberechtigte des	Lage des Wahlraumes
1)	FB Theologie	KG I, 1. OG, Raum 1132
2)	FB Rechtswissenschaften	KG II, 1. OG, Raum 2121
3)	FB EZW (Erziehungswissenschaft) FB Psychologie FB Sport FB Wirtschaftswissenschaften	KG II, 1. OG, Raum 2121
4)	FB Medizin FB MolMed (Molekulare Medizin) FB Zahnmedizin	Foyer im Hörsaal des Zentrums für Kinder- und Jugendmedizin, Mathildenstraße
5)	FB Germanistik FB Anglistik FB Romanistik FB Altphilologie FB Skandinavistik FB Slavistik	Veranstaltungssaal UB, 1. OG, im Parlatoriumsbereich
6)	FB Arch.+Altert.wiss. (Archäologie und Altertumswissenschaften) FB Euro-Ethno (Europäische Ethnologie) FB Ethno-Musik (Ethnologie und Musikwissenschaften) FB Geschichte FB Kunstgeschichte FB LAS (Liberal Arts and Sciences) FB Politik FB Philosophie FB AGeSoz FB SIJ (Islamwissenschaften, Judaistik und Sinologie)	Veranstaltungssaal UB, 1. OG, im Parlatoriumsbereich
7)	FB Mathematik FB Physik	Ernst-Zermelo-Straße 1, 4. OG, Sitzungsraum 427
8)	FB Chemie FB Pharmazie	Chemie-Hochhaus, Albertstraße 21, Seminarraum 45, Chemie II

Wähler*innen -verzeichnis Nr.	Wahlberechtigte des	Lage des Wahlraumes
9)	FB Biologie	Hauptstraße 1, Cafeteria im EG des Instituts für Biologie I
10)	FB Geographie FB Geologie FB FHU (Forstwissenschaften, Hydrologie und Umweltwissenschaften)	Tennenbacher Straße 4, Herder-Gebäude, 1. OG, Raum 105 und 106
11)	FB TF (Technische Fakultät)	Georges-Köhler-Allee, Gebäude 101, Raum 00 017 + 00 019

wahlen@stura.org

Sekretariat der Studierendenschaft in der Belfortstrasse 24 (EG, Raum 007)

◇ AUSZÄHLUNG DER STIMMEN

erfolgt universitätsöffentlich nach Schließung der Wahllokale:
Dienstag, 19. Juni 2018

◇ ZUSAMMENFÜHRUNG und FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES
DURCH DIE WSSK

erfolgt universitätsöffentlich an zentraler Stelle:
In der Belfortstrasse 24 im Konferenzraum 1 am 19. Juni 2018 ab 19 Uhr.

Anlage 2 - Einzelheiten über Form und Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen

- (1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag bis 14.00 Uhr bei der WSSK einzureichen.
- (2) Anzahl der Unterzeichnenden der Wahlvorschläge:
 1. für die Wahl der Abgeordneten in den Studierendenrat von mindestens 20 Wahlberechtigten,
 2. für die Wahlen zu den Fachbereichsvertretungen von mindestens 5 Mitgliedern Wahlberechtigten.
- (3) Unterzeichner*innen eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und im entsprechenden Fachbereich wahlberechtigt sein; sie müssen folgende Angaben machen:
 1. Vor- und Zuname,
 2. Matrikelnummer,
 3. die Fachbereichszugehörigkeit,
 4. eigenhändige Unterschrift,
 5. bei den ersten beiden Unterzeichner*innen:
 - a) Adresse,
 - b) Telefonnummer,
 - c) E-Mail-Adresse.

Der*die erste Unterzeichner*in ist zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der WSSK und dem Wahlausschuss berechtigt, der*die zweite Unterzeichner*in vertritt diese*n.
- (4) Die Wahlvorschläge führen einen Namen Der Name darf nicht länger als 25 Zeichen sein. Bei einem nicht Ordnungsgemäß eingereichten Namen gemäß § 11 Abs. 3 der Wahl- und Urabstimmungsordnung erhält der Wahlvorschlag den Namen des*der ersten Bewerber*in.
- (5) Die Wahlvorschläge sollen immer abwechselnd weibliche* und männliche* Kandidat*innen enthalten. Wird hier von abgewichen, so ist dies gegenüber der WSSK schriftlich zu begründen. Die Begründung wird von der WSSK veröffentlicht (§11 Abs. 4 Wahl- und Urabstimmungsordnung).
- (6) Für jede Bewerbung ist anzugeben
 1. Listenplatznummer,
 2. Vor- und Zuname,
 3. Matrikelnummer,
 4. die Fachbereichszugehörigkeit,
 5. Adresse, Telefonnummer, E-mail Adresse.
 6. Bestätigung der Aufnahme in den Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift.
- (7) Ein*e Bewerber*in darf sich nach § 11 Abs. 8 Wahl- und Urabstimmungsordnung nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Er*sie kann auch nicht nach § 14 Abs. 3 Satz 2 auf einer weiteren Liste von Wähler*innen hinzugefügt werden. Stimmen, die in dieser Weise auf ein*e Bewerber*in entfallen sind, sind ungültig.
- (8) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerber*innen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig (§10 Abs. 3 Wahl- und Urabstimmungsordnung).
- (9) Auf dem Wahlvorschlag vermerkt die WSSK Datum und Uhrzeit des Eingangs. Sie prüft unverzüglich, ob der eingegangene Wahlvorschlag den Erfordernissen dieser Wahl- und Urabstimmungsordnung entspricht, teilt etwaige Mängel dem*r Vertreter*in des Wahlvorschlags mit und fordert ihn*sie auf, behebbare Mängel zu beseitigen. Mängel können spätestens bis zur Beschlussfassung über die Wahlvorschläge behoben werden. Die WSSK notiert alle Hinweise auf Mängel an die Listen.
- (10) Vordrucke für Wahlvorschläge (inkl. Zustimmungserklärungen der Wahlbewerber*innen) sowie die Unterstützer*innenunterschriften werden auf der Webseite zum Download und im Sekretariat des Studierendenhauses zur Mitnahme bereitgestellt.

- (11) Mängel können spätestens bis zur Beschlussfassung über die Wahlvorschläge durch die WSSK am 29. Mai 2018 behoben werden (§10 Abs. 2 Wahl- und Urabstimmungsordnung).